



Brüssel, den 4. Oktober 2016
(OR. en)

12831/16

ENT 176
MI 613
DELECT 204

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | 12133/16 ENT166 MI 566 DELECT 188 + ADD1 |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 12.9.2016 zur Festlegung detaillierter technischer Anforderungen und Prüfverfahren für die EG-Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich ihrer auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systeme, von auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen selbständigen technischen eCall-Einheiten und Bauteilen und zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die anzuwendenden Normen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben |

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und gestützt auf Artikel 2 Absatz 2, Artikel 5 Absätze 8 und 9 und Artikel 6 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2015/758 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG¹ vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 12. September 2016 angenommen hat, kann der Rat bis zum 12. November 2016 Einwände gegen ihn erheben.
2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" (Kraftfahrzeuge) hat den delegierten Rechtsakt im Wege eines am 12. September 2016 eingeleiteten elektronischen Informationsverfahrens geprüft und ist im Rahmen der stillschweigenden Zustimmung übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den Rechtsakt zu erheben.

¹ ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 10 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-